

Aktenzeichen
51-4210.0/1

Kitzingen, 21.02.2025

Federführung: Sachgebiet 51
Bearbeiter: Daniel Kanzinger
Tel.Nr.: 09321 928 1020

Vorlage-Nr.: SG 51/545/2025

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Jugend und Familie	öffentlich / Beschluss	18.03.2025
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	10.04.2025

Jugendsozialarbeit an Schulen;

Antrag auf Jugendsozialarbeit an Schulen der Staatlichen Realschule Dettelbach

Anlagen:

Anlage 1, Antrag der Staatlichen Realschule Dettelbach auf Zuweisung einer JaS-Stelle vom 19.01.2024

Anlage 2 , Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen vom 16.10.2024

Anlage 3, Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen durch den Landkreis Kitzingen vom 01.01.2022

Anlage 4, Stellungnahme des Sozialen Dienstes vom 05.02.2025

Anlage 5 - Stellungnahme der Jugendhilfeplanung vom 25.01.2025

I. Vortrag:

Antrag:

Mit Schreiben vom 19.04.2024 beantragte die Staatliche Realschule Dettelbach die Förderung für die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) (Anlage 1). Die Begründung für den Antrag wird wie folgt zusammengefasst:

Zunehmend können Schüler ihre Emotionen nicht regulieren, was zu aggressivem Verhalten und Unterrichtsstörungen führt. Psychische Probleme wie Depressionen und selbstverletzendes Verhalten sind verbreitet.

Besonders Schüler mit Fluchthintergrund und traumatischen Erlebnissen aus Kriegsgebieten benötigen Hilfe. Viele Schüler kämpfen mit persönlichen Problemen wie Orientierungslosigkeit, Suchtverhalten und Auswirkungen der digitalen Welt, was ihre schulischen Leistungen beeinträchtigt. Mobbing, insbesondere Cybermobbing, ist ein weiteres Problem. Etwa 5 - 10 % der Schüler haben einen Migrationshintergrund, wodurch Sprachbarrieren die Zusammenarbeit mit Eltern erschweren. Die Corona-Pandemie hat diese Probleme noch verschärft, besonders für sozial benachteiligte Jugendliche. Ein Jugendsozialarbeiter könnte durch ein breites Spektrum an Unterstützung und Präventionsmaßnahmen die Chancen- und Bildungsgerechtigkeit verbessern und die Schüler und Eltern unterstützen.

Ausführlichere Informationen können direkt dem Antrag entnommen werden.

Hintergrund zur Jugendsozialarbeit an Schulen:

JaS richtet sich als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe an junge Menschen mit sozialen und erzieherischen Problemen, die zum Ausgleich von sozialen Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Ziel ist es, die Entwicklung dieser jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern und deren soziale Integration und dadurch Chancengerechtigkeit zu ermöglichen. Durch den Einsatz von sozialpädagogischem Fachpersonal direkt an der Schule wird für diese Zielgruppe ein niederschwelliger Zugang zu den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen.

Kernaufgabe der JaS ist die Beratung junger Menschen (Einzelfallhilfe) unter Einbeziehung ihres sozialen Umfelds, um die jungen Menschen beim Aufbau von Strategien zur Bewältigung von Alltag, Schule, Ausbildung und Beruf zu unterstützen. Bei Bedarf kann der Erwerb von sozialen Kompetenzen, Arbeitstugenden und Demokratieverständnis sowie die Befähigung zur Konfliktbewältigung und die Bewältigung individueller Problemlagen ergänzend mit Methoden der sozialpädagogischen Gruppenarbeit ermöglicht werden.

Auch die Erziehungsberechtigten werden bei Bedarf entsprechend beraten.

Förderung

Zum 01.01.2025 hat der Freistaat Bayern die Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen fortgeschrieben (Anlage 2). Grundsätzlich sind die Fördervoraussetzungen gleichgeblieben.

An der Höhe der staatlichen Förderung hat sich nichts geändert. Der Freistaat Bayern fördert die Jugendsozialarbeit an Schulen als Projektförderung im Rahmen weiterhin mit einer Festbetragsfinanzierung.

Die Zuwendung beträgt unverändert bei einer Vollzeitstelle 16.360 Euro je Kalenderjahr, bei einer Teilzeitstelle entsprechend anteilig.

Weiterhin ist es erforderlich, dass der Bedarf an und der Umfang der JaS durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und durch den Jugendhilfeausschuss bestätigt werden. Das Angebot hat einen Stellenumfang von mindestens 0,5 eines Vollzeitäquivalentes (VZÄ) pro Einsatzort zu umfassen, ebenso muss der Beschäftigungsumfang je Fachkraft an einem Einsatzort mindestens 0,5 VZÄ betragen.

Der Landkreis Kitzingen hat zum 01.01.2022 eine eigene Förderrichtlinie erlassen (Anlage 3). Demnach gewährt der Landkreis Kitzingen Personalkostenzuschüsse an die Anstellungsträger von Fachpersonal der Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreisgebiet in betragsmäßig gleicher Höhe wie den staatlichen Festbetragszuschuss. Voraussetzung ist hier u. a., dass eine Stelle nur gefördert wird, wenn es sich mindestens um eine 0,5 Stelle handelt (§ 2).

Bei einer Besetzung von 0,5 Stellenanteilen würde dies 8.180 €/Jahr entsprechen. Voraussetzung ist jedoch u. a., dass der Bedarf auch von dem Sachaufwandsträger bestätigt wird.

Stellungnahme des Sozialen Dienstes (Anlage 4):

Mit Vermerk vom 05.02.2025 hat der Soziale Dienst seine Stellungnahme zum Bedarf für JaS für die Staatliche Realschule Dettelbach und folgendes Fazit abgegeben:

Die bisher angelegten Maßstäbe für die Beurteilung der Notwendigkeit von JaS an einer Schule führen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu einer Befürwortung des Einsatzes einer JaS-Fachkraft an der Realschule in Dettelbach.

Stellungnahme der Jugendhilfeplanung (Anlage 5):

Mit dem Vermerk vom 20.06.2025 (Anlage 5) hat die Jugendhilfeplanung folgendes Fazit in der Stellungnahme abgegeben:

Insgesamt kann an der Staatlichen Realschule Dettelbach keine außergewöhnlich negative Entwicklung festgestellt werden, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt der Einsatz einer JaS-Fachkraft nicht befürwortet wird.

Einschätzung der Verwaltung:

Bei der Realschule Dettelbach handelt es sich um eine Schule, bei der der Landkreis Kitzingen auch der Schulsachaufwandsträger ist. Der Landkreis Kitzingen würde folglich sämtliche Kosten nach Abzug der staatlichen Förderung zu tragen haben.

Voraussetzung für die staatliche Förderung ist jedoch, wie oben geschildert, eine Mindestbesetzung mit einem Stellenumfang von 0,5 VZÄ (Vollzeitäquivalente) an einem Schulstandort.

Sowohl der Soziale Dienst als auch die Jugendhilfeplanung sehen keinen ausreichenden Bedarf für eine JaS-Stelle. Die Fördervoraussetzung von mindestens 0,5 VZÄ sowohl für die staatliche Förderung als auch für die kommunale Förderung sind nicht gegeben.

II. Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt. Der Bedarf an Jugendsozialarbeit an Schulen im Mindestumfang von 0,5 VZÄ kann für die Staatliche Realschule Dettelbach nicht bestätigt werden.

Tamara Bischof
Landrätin